

Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück		Vorlage Nr.: 5180/2026		
Bestimmung der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach dem Berechnungsverfahren "Sainte-Laguë/ Schepers" b) Benennung der Beigeordneten durch die Fraktionen und Gruppen c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Stadtrat Bersenbrück	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Beschluss:

Siehe unten.

Sachverhalt:

Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) setzt sich der Verwaltungsausschuss zusammen aus:

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
2. Ratsmitglieder mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. Ratsmitglieder mit beratender Stimme (§ 71 Absatz 4 Satz 1 NKomVG).

Die Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren richtet sich gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 NKomVG nach der entsprechenden Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von 8.001 bis 9.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich für die Stadt Bersenbrück eine Zahl von 22 Ratsmandaten. In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden erhöht sich diese Zahl gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 NKomVG jeweils um 1 Ratsmandat, sodass dem Rat insgesamt 23 Ratsmitglieder angehören.

Daraus ergibt sich nach § 74 Absatz 2 NKomVG eine Beigeordnetenzahl von 4, die neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister dem Verwaltungsausschuss angehören.

Die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG wird voraussichtlich beschlossen, sodass die Beigeordnetenzahl auf 6 erhöht wird.

a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenen Ausschusssitze nach dem Berechnungsverfahren „Sainte-Laguë / Schepers“

Gemäß § 75 Absatz 1 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden in der ersten Sitzung des Rates die Beigeordneten gemäß § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 und Absatz 3 sowie nach Nr. 2 die in § 74 Absatz 1 Nr. 3 genannten Ratsmitglieder mit beratender Stimme des Verwaltungsausschusses gemäß § 71 Absatz 4 Sätze 1 und 2 bestimmt; § 71 Absatz 4 und 9 NKomVG ist anzuwenden.

Die Ermittlung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenen Ausschusssitze erfolgt nach dem Berechnungsverfahren „Sainte-Laguë / Schepers“. Gemäß § 71 Absatz 2 Satz 2 bis 3 NKomVG werden die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzuteilungen, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende des Rates.

Wenn dabei eine Fraktion oder Gruppe mit absoluter Mehrheit im Rat diese Mehrheit nicht auch im Ausschuss erhält, wird ihr vor der Verteilung von Sitzen zunächst ein zusätzlicher Sitz zugeteilt (Vorausmandat).

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Fraktionen und Gruppen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie/ihn vorgeschlagen hat (§ 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Als weitere Besonderheit gilt, dass Grundlage für die Verteilung nur die Sitze der Beigeordneten, also ausschließlich des Sitzes für den Bürgermeister, sind.

Damit soll das mögliche Missverhältnis ausgeschlossen werden, dass die Berücksichtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe zu einer Erhöhung der Sitzzahl für diese Fraktion oder Gruppe führen würde. Gemeint ist aber, eine echte Anrechnung mit der Folge, dass der Sitz, der der betreffenden Fraktion oder Gruppe durch die Berücksichtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters angerechnet wird, wieder „frei“ wird und in einem zweiten Schritt nach allgemeinen Grundsätzen verteilt werden muss.

<u>Fraktion/ Gruppe</u>	<u>CDU/FDP</u>	<u>SPD/Linke</u>	<u>Bündnis90/Grüne</u>	<u>UfB</u>
<u>:0,5</u>	24	8	4	10
<u>:1,5</u>	8	2,67	1,33	3,33

<u>:2,5</u>	4,8	1,6	0,8	2
<u>:3,5</u>	3,43	1,14	0,57	1,43
<u>:4,5</u>	2,67	0,89	0,44	1,11

Nach der Berechnung stehen der Gruppe CDU/FDP 3 Sitze, der Gruppe SPD/Linke 1 Sitz, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1 Sitz und der UfB-Fraktion 1 Sitz zu.

Nachdem alle sechs Sitze der Beigeordneten verteilt wurden, wird der Sitz des Bürgermeisters der Fraktion angerechnet, die ihn vorgeschlagen hat. Im Anschluss daran ist der „frei“ gewordene Platz wieder zu verteilen. Diesen Sitz erhält die Fraktion mit der Höchstzahl, die noch nicht berücksichtigt wurde.

b) Benennung der Beigeordneten durch die Fraktionen und Gruppen

Der Stadtrat stellt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG fest, dass nunmehr folgenden Ratsmitglieder als Beigeordnete dem Verwaltungsausschuss angehören:

Von der **Gruppe CDU/FDP** werden für den Verwaltungsausschuss folgende Ratsmitglieder benannt:

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____

Von der **Gruppe SPD/Linke** wird für den Verwaltungsausschuss folgendes Ratsmitglied benannt:

- 1) _____

Von der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird für den Verwaltungsausschuss folgendes Ratsmitglied benannt:

- 1) _____

Von der **Fraktion UfB** wird für den Verwaltungsausschuss folgendes Ratsmitglied benannt:

- 1) _____

c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Der Stadtrat stellt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 71 Abs. 5 NKomVG fest, dass folgende Ratsmitglieder als Beigeordnete den Verwaltungsausschuss bilden:

- 1) Bürgermeister / in
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____
- 5) _____
- 6) _____
- 7) _____